

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Gm: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Ehr. Sommer,
Gm und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gm.

Nr. 157

Diez, Samstag den 8. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1916.

Betr.: Behandlung von Krankheiten durch nicht approbierte Personen, Ankündigung und Anbieten von Heilmitteln usw.

Verordnung.

1. Die Verordnung vom 18. 2. 1915 (III b Nr. 701/1492 betr. Verbot der Aufnahme von Anzeigen nicht approbierter Personen über Krankheitsheilungen in Zeitungen und Ziffer I der Verordnung vom 22. 1. 1916 (III b Nr. 1297/335) betr. Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen werden aufgehoben.
2. An Stelle dieser Bestimmungen wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 angeordnet:

I.

1. Den Personen, die sich gewerbmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ist es verboten, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Telefonbuch anzukündigen. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahn-techniker und Bandagisten.
2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, ist verboten.
3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgte Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettansekende oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.), ist verboten.

4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.
6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 3 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden..

II.

Den unter I Ziffer 1 genannten Personen ist ferner verboten:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung);
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren;
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Malaria, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten;
4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, aus wenn sie an anderen Körperstellen auftreten;
5. die Behandlung von Krebskrankheiten;
6. die Behandlung mittels Hypnose;
7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken;
8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zutwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß die Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung

- a) des Ausfages,
- b) der Cholera,
- c) des Fleckfiebers,
- d) der Pest und
- e) der Pocken

mit den dazu gehörigen Deckblättern und den preußischen Ausführungsvorschriften jederzeit bei der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz in Berlin, S.-W. 48, Wilhelmstraße 10, erhältlich sind. Der Einzelpreis beträgt zu a) 50 Pfg., zu b) 92 Pfg., zu c) 56 Pfg., zu d) 76 Pfg., zu e) 65 Pfg. Ermäßigungen bei größeren Bestellungen können nicht gewährt werden. Abdruck des Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez.: Kirchner.

Pr. I. n. D. 285.

Wiesbaden, den 26. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund in Berlin W. 35, Steglitzer-Straße 85, ist mit der Bitte an mich herangetreten, die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kriegswaisen zu ermitteln und gleichzeitig die Familien auffindig zu machen, die geeignet und bereit sind, Kriegswaisenkinder zu übernehmen. Diesem Zwecke dienen die beifolgenden Fragebogen, die Sie an etwaige für den dortigen Kreis in Frage kommenden Gemeinden senden wollen. Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund bittet jedoch, die Fragebogen nur an solche Gemeinden zu schicken, deren Seelenzahl 1000 nicht übersteigt. Die größeren Gemeinden will er in anderer Weise für die Sache zu interessieren suchen. Die von den Gemeinden zurückkommenden ausgefüllten Fragebogen ersuche ich zu prüfen, g. F. zu ergänzen und mir baldigst zurückzusenden. Ein etwaiger weiterer Bedarf an Fragebogen ist bei dem Gemeindebund direkt anzufordern.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Kötter.

I. 6112.

Diez, den 3. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

mit Ausnahme von Diez, Nassau, Bad Ems, Freyendiez, Hahnstätten, Singhofen, Kakenelobogen, Altendiez.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, mir bestimmt bis zum 10. d. Mts. anzugeben:

- a) die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kriegswaisen,
- b) die Zahl der Familien, die geeignet und bereit sind, Kriegswaisenkinder zu übernehmen.

Nach Eingang der Berichte werde ich die erforderlichen Fragebogen zur Ausfüllung übersenden.

Termin ist genau einzuhalten.

Der Landrat.

Duberstadt.

I. 6264.

Diez, den 6. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Infolge Versetzung des Domänenrentmeisters Domänenrats Christensen in Diez a. d. L. ist die kommissarische Verwaltung des Domänenrentamtes Diez a. d. L. vom 3. Juli 1916 ab dem Domänenrentmeister Reist aus Dillenburg übertragen worden.

Der Landrat.

Duberstadt.

Aufruf!

Zum Zwecke der Vermehrung des chemischen Spinnfaservorrats in der Kriegszeit ist es unbedingt erforderlich, daß alle im Inlande vorhandenen verspinnbaren Pflanzen eingesammelt und verarbeitet werden.

In letzter Zeit ist es durch ein geeignetes Verfahren gelungen, die Brennessel, urtica dioica, in verspinnbaren Zustand zu versetzen, indem die Fasern sogar auf den vorhandenen Maschinen weiterverarbeitet werden können.

Im Hinblick auf die fast vollständige Unterbindung der Hanf- und Baumwollzufuhr und die erhebliche Verminderung der Flachseinfuhr ist es daher geboten, die wildwachsende Brennessel für die Zwecke der Verspinnung einzuernten.

Die Brennessel (urtica dioica) findet sich vorwiegend in Brüchern und Waldungen, vielfach auch an altem Gemäuer und an Einfriedigungen landwirtschaftlicher Besitzungen u. dergl. Sie kann in einer Vegetationsperiode mehrfach, regelmäßig zweimal, geschnitten werden. Dort, wo sie einigermassen dicht bestanden ist, liefert nach dem Urteil Sachverständiger eine Fläche von einem Quadratmeter bei jedem Schnitt 3 Pfd. trockener Nesseltengel und annähernd 1 Pfund Nesselblätter, die ein vorzügliches Futter abgeben. Die Ernte von 1 Hektar würde danach 15 000 Kilogramm Nesseltengel und 4 bis 5000 Kilogramm Nesselblätter, die Ernte von 1000 Hektar 15 000 000 Kilogramm Nesseltengel und 4 bis 5 000 000 Kilogramm Blätter ergeben. Da die Faserausbeute etwa 8 Prozent der trockenen Nesseltengel beträgt, könnten aus 1000 Hektar Brennessel 1,2 Millionen Kilogramm Faser gewonnen werden, also eine Menge, die für die Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit Webstoffen immerhin ins Gewicht fällt.

Die Bildung einer Kriegsgesellschaft zur Einsammlung und Verwertung der Brennessel ist im Gange. Aus einem zur Einsammlung der wildwachsenden Brennessel dem Herrn Minister zur Verfügung stehenden Kredit sollen gezahlt werden:

- a) 5 Mk. für jeden Zentner, nach Anleitung des unten abgedruckten Flugblattes, eingesammelter und getrockneter Brennesseltengel, frei der dem Gewinnungsorte nächstgelegenen Bahnverladestelle;
- b) die Kosten der Organisation der Einsammlung, Verladung und Bezahlung der Brennessel.

Da die Zeit für die Entnahme des ersten Brennesselschnittes herangekommen ist, — sie fällt in die Spanne vom 20. Juni bis 10. Juli, in der erfahrungsmäßig die Staube voll entwickelt, der Samen aber noch nicht ausgereift ist — muß die Aberntung und Einsammlung sofort erfolgen.

Ich richte hiermit an alle Eigentümer von Grundstücken, auf denen die wilde Brennessel vorkommt, die dringende Bitte, das Einsammeln und Trocknen der Brennessel, die darauf folgende Entblätterung und das Zusammenschnüren der Brennesseltengel zu Bündel oder Garben entweder durch einen Bediensteten vornehmen zu lassen oder aber anderen Personen, die in der Gemeinde das Einsammeln pp. zu besorgen bereit sind, den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden gebeten, sich die Einsammlung und vorschriftsmäßige Trocknung pp. der Brennesseltengel in den Gemeindebezirken angelegen sein zu lassen und Sorge zu tragen, daß mit der Einsammlung sofort begonnen wird.

Die Gemeindebehörden wollen sich zu diesem Zwecke auch mit den Herren Königlichen Oberförstern und den Besitzern von Körperschafts- und Privatgrundstücken in Verbindung setzen, damit die Brennesseln in der größtmöglich verfügbaren Menge zur Einsammlung und damit zur Verspinnung gelangen.

Die Einsammlung dürfte wohl zweckmäßig durch ältere, gebrechliche, für die schweren landwirtschaftlichen Arbeiten nicht mehr brauchbare Männer und Frauen oder durch Schulkinder erfolgen. Ich nehme an, daß die Schulaufsichtsbehörden ohne Weiteres auf Ersuchen der Gemeindebehörden bereit sind, die etwa notwendigen Anordnungen hinsichtlich der Verwendung der Schulkinder zu der Sammeltätigkeit zu treffen.

Die eingesammelten und getrockneten, von den Blättern befreiten und in Bündel geschnürten Brennesselstengel sind an einem trockenen Orte bis zur Abrufung aufzubewahren.

Die Abnahme erfolgt an der, dem Gewinnungsorte nächstgelegenen Eisenbahnverladestelle durch einen geeigneten prakt. Landwirt, der sich für die gute Sache wohl ehrenamtlich zu dieser Tätigkeit in jeder Gemeinde finden lassen wird.

Die Zeit der Abnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren wird den Gemeindebehörden noch bekannt gegeben.

Die Bezahlung der Sammler wird zweckmäßig vorläufig durch die Gemeindekasse auf Grund des Wiegeergebnisses nach der Abnahme erfolgen.

Um die Abrufung der eingesammelten Brennesselstengel durch die Verarbeitungsbetriebe rechtzeitig vornehmen zu können, ersuche ich die Gemeindebehörden mir bestimmt bis zum 17. Juli d. S. anzugeben, wieviel Zentner Brennesselstengel — vorschriftsmäßig vorbereitet — in der Gemeinde gesammelt worden sind.

Ich nehme an, daß durch einmütige Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Stellen das Ergebnis der Einsammlung der Brennesseln im Interesse der Vermehrung des heimischen Vorrats an spinnbaren Fasern und an Geweben zu einem vollbefriedigenden werden wird.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Herrichtung der frischen Brennesseln abfallenden Blätter für Fütterungszwecke sehr wohl verwendbar sind. Sie haben den gleichen Wert wie gutes Heu.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Anweisungen

für das

Einsammeln von Brennesseln.

1. Zu sammeln ist nur die brennende, langstielige Brennessel (*urtica dioica*). Die krautartige, verästelte, niedrige Brennessel ist nicht zu sammeln.

2. Der günstigste Zeitpunkt zum Ernten der Brennessel ist die Zeit nach vollendeter Blüte, d. h. beginnend Ende Juni. Auch später gesammelte Brennesseln sind noch brauchbar.

3. Die geernteten Stengel der Brennessel müssen eine Länge von mindestens 50 Zentimeter aufweisen. Kürzere Stengel sind nicht zu sammeln, da sie für die Fasergewinnung wertlos sind.

4. Die Stengel sind unmittelbar über dem Erdboden abzuschneiden, sie dürfen nicht ausgerissen werden. Das Abschneiden erfolgt am besten mit einem Messer oder einer Sichel, bei großen Beständen mit einer Sense.

5. Zum Schutz gegen das Brennen wird die Verwendung von Handschuhen aus irgendwelchen Stoffen empfohlen. Kurze Zeit nach der Ernte brennen die Pflanzen nicht mehr.

6. Ein Zerreißen oder Zerbrechen der Stengel ist unter allen Umständen zu vermeiden, besonders ist dies auch bei dem Packen in Bündel oder Garben zu beachten.

7. Die abgechnittenen Brennesseln sind, wenn sie nicht am Gewinnungsorte liegen bleiben können, in Bündel zu packen und an geeigneten Stellen zum Trocknen dünn auszubreiten.

Die Stengel müssen gut getrocknet werden, weil sie sonst in kurzer Zeit unter Wärmeentwicklung zu faulen beginnen. Faule Stengel sind aber für die Fasergewinnung unbrauchbar. Die genügende Trocknung ist erreicht, wenn die Blätter sich leicht abstreifen lassen.

8. Nach dem Trocknen sind die Blätter, etwaige Seitenäste und die Köpfe zu entfernen. Hierzu wird je eine Handvoll Stengel durch eine Art Kamm hindurchgezogen. Der Kamm wird zweckmäßig dadurch hergestellt, daß in eine etwa 1,5 Meter lange Latte kräftige Nägel in einem Abstand von je 1,5 Zentimeter eingeschlagen werden. Die Latte ist darnach zur Vereinfachung der Entlaubungsarbeit vor dem Gebrauch an einem Baum oder Balken zu befestigen.

9. Die entblätterten Stengel sind sorgfältig geordnet in Bündel oder Garben zu binden.

10. Die Abnahme erfolgt an der dem Gewinnungsorte nächstgelegenen Eisenbahn- oder Schiffsverladestelle durch einen Beauftragten des Herrn Landrats zu den von ihm bekanntgegebenen Zeiten.

11. Für entblätterte und sorgfältig gebündelte Brennesselstengel werden 10 Mark für 100 Kg. bezahlt. Ort und Art der Zahlung bestimmt der Herr Landrat.

12. Die verbleibenden Blätter und Köpfe sind wertvolles Viehfutter und haben den gleichen Wert wie gutes Heu.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird über die Regelung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel dürfen für fünfzig Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

- bei Karpfen 105 Mark,
- bei Schleien 125 Mark,
- bei Hechten 120 Mark,
- bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber 80 Mark,
 - unter 1 Kilogramm 60 Mark,
- bei Plögen und Notaugen von 1 Kilogramm und darüber 60 Mark,
 - unter 1 Kilogramm 50 Mark.

II.

Insofern für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

- bei Karpfen 1,30 Mark,
- bei Schleien 1,50 Mark,
- bei Hechten 1,50 Mark,
- bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber 1,00 Mark,
 - unter 1 Kilogramm 0,75 Mark,
- bei Plögen und Notaugen von 1 Kilogramm und darüber 0,75 Mark,
 - unter 1 Kilogramm 0,65 Mark.

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) tritt eine entsprechende Aenderung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 5. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 804) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft. Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
v. Batocki.

Bekanntmachung.

Betr.: Betreten von Flugplätzen usw. und Herannahen an Luftfahrzeuge.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Uebungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ohne Befugnis einem aufsteigenden, landenden oder niedergehenden Flugzeug außerhalb eines öffentlichen Weges nähert.
- Die Annäherung ist keine unbefugte, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

30. Juni: Zusammenbruch eines franz. Massenangriffs auf Thiaumont. Russische Stellungen durch die Armee Linzungen genommen. 1380 Russen gefangen.
1. Juli: Die englisch-französische Offensive. Keine nennenswerten Vorteile des Feindes. Erfolge auf beiden Maasufern. 2316 Russen gefangen.
 2. Juli: Erfolge auf beiden Maasufern und in Rußland. Ueber 2000 Russen gefangen.
 3. Juli: Die englisch-französischen Angriffe überall abgeschlagen. Die Russen durch die Armee Bothmer auf einer Frontbreite von über 20 und einer Tiefe bis über 10 Kilometer zurückgedrängt. 1900 Russen gefangen.
 4. Juli: Die englisch-französische Offensive weiter ergebnislos. 915 Engländer gefangen. Russische Angriffe abgewiesen. 1150 Russen gefangen.
 5. Juli: Vorstöße bei Thiepval. 274 Franzosen gefangen. Russische Angriffe abgeschlagen.

Literarisches.

Die österreichische Offensive in Südtirol, auf welche jetzt die Augen der ganzen Welt gerichtet sind, findet in den vorliegenden Heften 84/86 von Bong's illustrierter Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914/16 in Wort und Bild“, (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pfg.) eine eingehende Schilderung. Wir finden hier von einem tiefeingeweihten Kriegsteilnehmer überaus interessante Mitteilungen über diese gewaltige Völkerringen' in dem die österreichisch-ungarischen Truppen den italienischen Feind niederzwangen und anscheinend uneinnehmbare Positionen mit Heldennut stürmten. Ein sehr gutes Bild des diese Operationen leitenden Erzherzog Karl Franz Joseph sowie Ansichten der Kampforte sind diesem Artikel beigegeben.

Deutscher Wille. (Kunstwart) Zweites Jahrbuch 1916. (Kriegsausgabe zu ermäßigtem Preis. Vierteljährlich 3 M. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Der Zeit-aussatz erörtert die Möglichkeit der Friedensvermittlung durch Amerika. Es wird dargestellt, wie die wohlwollenden, pazifistisch gesinnten Amerikaner die europäischen Kämpfe betrachten und werten. Dann wird entwickelt, daß Amerika sich seine ideale Rolle als Friedensvermittler aufs äußerste erschwert hat durch seine nur scheinbare Neutralität, sowie durch sein mangelhaftes Verständnis für die wirklichen europäischen Probleme.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt Diez wurden im Monat Juni 1916 13 Geburten, 6 Knaben, 7 Mädchen, 2 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Juni 2.: Der Theodor Ernst Hassenkamp zu Diez, 9 Monate alt.
- Febr. 22. 1916: Der Gardist, Tagl. Ernst Hoh von Diez, 22 Jahre alt.
- Juni 6.: Die Henriette Berghäuser zu Diez, wohnhaft zu Dörsdorf, 22 Jahre alt.
- Juni 6.: Die Margaretha Born geb. Schäfer zu Freientiez, 59 Jahre alt.
- Juni 7.: Der Obersteiger a. D. Johann Philipp Schwarz zu Birlenbach, 82 Jahre alt.
- Juni 7.: Die Marie Schmidt zu Diez, 79 Jahre alt.
- Juni 20.: Der Bergmann Karl Fachinger zu Birlenbach, 75 Jahre alt.
- April 11. 1916: Der Gefreite, Konditor Wilhelm Karl Ufinger von Diez, 22 Jahre alt.
- Juni 23.: Der Metzger Wilhelm Frenz zu Diez, 67 Jahre alt.
- Febr. 24. 1916: Der Füsilierr, Spengler Hermann Reiß von Diez, 22 Jahre alt.
- Juni 24.: Die Katharine Führ geb. Pies zu Freientiez, 59 Jahre alt.

Rückenfutter.

Zur Verwendung als solches steht Kanariensaat zur Verfügung. Bestellungen werden durch die Herren Bürgermeister erbeten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Kreis-Pferdeversicherungs-Verein Untertannus- und Unterlahnkreis.

Sonntag, den 9. Juli 1916, nachmittags 2 1/2 Uhr

findet bei Gastwirt Dembach, Solzhausen die diesjährige General-Versammlung des Pferdeversicherungsvereins statt, wozu die Mitglieder höflich eingeladen werden.

Solzhausen ü. A., den 4. Juli 1916. 9788

Der Verwalter:
Ernst.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!